

**Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie
der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen**

**In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.11.2024 mit Wirkung vom
01.12.2025**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten vom 1. des Monats an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht. Verdienstausfall und Reisekosten werden gesondert erstattet.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 150 €.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt 20 € je Sitzung. Es wird für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuss- und jährlich höchstens 30 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, für die vom Rat und dem Verwaltungsausschuss beschlossenen Besichtigungen sowie für Sitzungen der vom Rat und dem Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Kommissionen gezahlt. Bei mehreren Sitzungen gleicher Art, die an einem Tag stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsfrauen oder Ratsherren nur als Zuhörer/-innen teilnehmen.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) pro angefangene Stunde einer Sitzung gewährt. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen.

(5) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Verdienstausfall wird für Zeiten entschädigt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Entstandener Verdienstausfall wird bis zu einer Höhe von 30 € pro angefangene Stunde erstattet, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich und max. 40 Stunden je Woche.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe

des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 MiLoG, höchstens jedoch drei Stunden pro Tag, begrenzt auf werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr. Über die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist ein Nachweis zu erbringen.

(7) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 5 oder 6 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns im Sinne von § 1 Absatz 2 MiLoG je Stunde versäumter Arbeit erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche. Über die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist ein Nachweis zu erbringen.

(8) Ein besonderer Nachteil im Sinne der Absätze 6 und 7 kommt in Betracht, wenn aus dringenden Gründen eine entgeltliche Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit in zumutbarer Weise die Mandatstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

(9) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall eine andere Regelung beschließen. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gezahlt

(10) Ratsfrauen/Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen und hierfür ihren privaten PC nutzen, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 2

Entschädigung der Vertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird monatlich ein zusätzlicher Pauschalbetrag gezahlt. Er beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) für die Stellvertretungen der Bürgermeisterin
oder des Bürgermeisters | 350 € |
| b) für die Ratsvorsitzende oder
den Ratsvorsitzenden | 225 € |
| c) für die dem Rat angehörenden Mitglieder
des Verwaltungsausschusses | 150 € |
| d) für die Fraktionsvorsitzende,
den Fraktionsvorsitzenden
für die Gruppenvorsitzende,
den Gruppenvorsitzenden der den
Fraktionen gleichgestellten Gruppen | 350 € |
| e) für die Vorsitzende,
den Vorsitzenden der zu einer Zähl- | |

gemeinschaft verbundenen Gruppe 350 €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Erhält ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende einer gruppenangehörigen Fraktion oder Gruppe Entschädigung nach Abs. 1 d) so entfällt eine Entschädigung der oder des Gruppenvorsitzenden nach Abs. 1 e).

(4) Hat eine Fraktion oder Gruppe mehrere Vorsitzende, so steht für diese die Entschädigung nach Abs. 1 d) oder e) nur einmal zur Verfügung.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Ehrenamtlich tätige Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € für jede Sitzung des Ausschusses, an der sie teilnehmen. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend

(2) Die Reisekostenerstattung für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Anordnung des Bürgermeisters vorgenommen worden sind, richtet sich nach § 1 Absatz 9.

(3) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bleibt unberührt.

§ 4

Entschädigung der Feld- und Forsthüter

(1) Die Feld- und Forsthüter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 5 bis 7 entsprechend.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die aus einem monatlichen Pauschalbetrag und aus Sitzungsgeldern besteht.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt:

a) für die Ortsbürgermeisterin oder den
Ortsbürgermeister 80 €

zuzüglich je Ortsratsmitglied	5,00 €
b) für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter	80 €
zuzüglich je Ortsratsmitglied	2,50 €
c) für die übrigen Mitglieder der Ortsräte	50 €
d) für den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitz zzgl. pro Fraktions- oder Gruppenmitglied (vgl. § 2, Absätze 2, 3 und 4)	5,00 €

(3) Das Sitzungsgeld, das für die Teilnahme an Ortsratssitzungen und für maximal 8 Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt wird, beträgt 20 € je Sitzung.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 4 bis 10 sowie der §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung nach § 1 Absätze 1 und 2, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat nachträglich gezahlt.

(2) Die Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt. Die übrigen Entschädigungen (Verdienstausfall, Reisekosten) werden auf schriftlichen Antrag nachträglich gezahlt. Die Anzahl der Fraktions-/Gruppensitzungen sowie die Namen der Ratsfrauen und Ratsherren, die daran teilgenommen haben, sind dem Bürgermeister durch die Fraktionen/Gruppen mitzuteilen.

§ 7 Ruhens des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 sowie der monatlichen Pauschalen gemäß § 2 entfällt für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat gemäß § 53 NKomVG ruht.

(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Pauschalbetrages.

§ 8 Übertragbarkeit des Anspruchs

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.11.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen vom 19.04.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, außer Kraft.

Laatzen, den

Kai Eggert,
Bürgermeister